

Beitragsordnung, Fassung vom 8.5.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Beitragsänderungen in einer der unten definierten Beitragsklassen dürfen nicht gegen die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der betroffenen Beitragsklasse beschlossen werden.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(3) Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

Es werden verschiedenen Beitragshöhen erhoben, diese richten sich nach der Art der Mitgliedschaft sowie der Unternehmensgröße

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
Persönliche Mitglieder	100,00
Kleinstunternehmen (bis 10 Mitarbeiter)	1.200,00
Kleine Unternehmen (10-50 Mitarbeiter, Umsatz <10M€ ¹)	2.500,00
Mittlere Unternehmen (50-250 Mitarbeiter, Umsatz <50M€ ¹)	4.500,00
Große Unternehmen (250-1.000 Mitarbeiter)	6.000,00
Großunternehmen (> 1.000 Mitarbeiter)	zu verhandeln
Institute von Hochschulen ohne eigenem Forschungsetat	100,00
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	
- grundfinanziert	4.500,00

¹ Maßgeblich für die Einstufung ist das Kriterium, welches die Wertstufe der höheren Kategorie erfüllt.

- nicht grundfinanziert	1.200,00
Andere Vereine ² und Netzwerke	2.500,00
	nach Beschluss von Vorstand und Geschäftsführung im Einzelfall auch ohne Beitrag möglich, soweit Mitgliedschaft gegenseitig beitragsfrei ist
Ehrenmitglieder	ohne Beitrag
Fördernde Mitglieder	zu verhandeln

(1) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Einstufung maßgebend.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen

(4) Der geleistete Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Ausübung der unter §3 Absatz 6 bzw. 7 der Satzung genannten Rechte im Verein.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Vorstand wird ermächtigt, Regelungen für die Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall zu erlassen, dass fällige Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht geleistet werden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, entrichten lediglich Beiträge im Verhältnis der vollen Kalendermonate, während der sie Mitglieder waren.

§ 4 Entgelte und Gebühren für Leistungen des Vereins

Für Leistungen des Vereins werden Entgelte und Gebühren erhoben, diese sind nicht Bestandteil der Beitragsordnung. Vorstand und Geschäftsführung legen eine Preisliste für Leistungen fest und geben diese dem Leistungsnehmer vor Leistungserbringung bekannt.

§ 5 Vereinskonto

Mit Gründung wird ein entsprechendes Vereinskonto angelegt.

² Sofern diese nicht als Forschungseinrichtung zu werten sind